

Betriebsreglement der Genossenschaft Pura Verdura

(Stand 27. April 2021)

Allgemein

Die Genossenschaft Pura Verdura besitzt Statuten und ein Betriebsreglement, beides sind verpflichtende Regelungen. Das Betriebsreglement wird von der Betriebsgruppe erarbeitet.

Einmal jährlich findet eine Generalversammlung statt, an welcher mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen Änderungen am Betriebsreglement beschlossen werden können. Änderungsvorschläge müssen 21 Tage vor der Generalversammlung der Betriebsgruppe vorgelegt werden.

Ein Geschäftsjahr der Genossenschaft *Pura Verdura* dauert vom 1. April bis zum 31. März des folgenden Jahres.

Standort und Partnerschaften

1. Standort

Der Betrieb der Genossenschaft *Pura Verdura* findet auf gepachteten Gemüsefeldern statt. Der Hauptanteil des Gemüses wird auf dem Acker beim Balgrist in Zürich produziert. Zwischen den Verpächter*innen und der Genossenschaft werden separate Verträge abgeschlossen.

2. Partnerschaften

Neben der eigenen Produktion ist die Genossenschaft auch am Direktankauf von Produkten von anderen biologischen Landwirt*innen interessiert. Die Bedingungen werden mit den jeweiligen Partnerbetrieben in eigenen Verträgen vereinbart.

Ernteanteil

3. Ernteanteil und Ernteanteilbezüger*in

Ernteanteil: Die Laufzeit eines Ernteanteils dauert von Anfang April bis Ende März des darauffolgenden Jahres. Das Gemüse wird im Depot von den Ernteanteilbezüger*innen selbstständig abgeholt.

Ernteanteilbezüger*in: Als Mitglied der Genossenschaft ist mensch nicht automatisch Ernteanteilbezüger*in. Dies geschieht erst durch den Bezug eines Ernteanteils. Mitglieder mit Ernteanteil werden aktive Mitglieder genannt.

4. Ferien- und Feiertagsregelung

Der Ernteanteil kann für Ferien nicht unterbrochen werden. Wer in die Ferien geht, organisiert selbst, wem er/sie in dieser Zeit seinen/ihren Ernteanteil überlässt. Wenn es durch Feiertage Änderungen in den Liefertagen gibt, werden die Mitglieder frühzeitig über die Änderungen der Abholzeiten des Gemüses informiert.

5. Automatische Verlängerung und Kündigung des Ernteanteils

Der Ernteanteil verlängert sich jeweils automatisch um ein Jahr, wenn er nicht durch den/die Ernteanteilbezüger*in schriftlich mit Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Geschäftsjahres gekündigt wird.

Spätester Kündigungstermin für das Folgejahr ist der 31. Dezember des laufenden Jahres. Die Betriebsgruppe weist rechtzeitig auf den Kündigungstermin hin.

Vorzeitiger Ausstieg

Eine Kündigung unter dem Jahr kann nur erfolgen, sofern es Personen auf der internen Warteliste gibt, oder die austretenden Mitglieder selber für Nachfolge sorgen.

Verteilung

6. Quartierdepots

Die Quartierdepots werden von Genossenschafter*innen betreut. Sie erhalten dafür Einsätze gutgeschrieben. Wer sein Gemüse nicht innerhalb von 24 Stunden abholt, muss damit rechnen, dass es anderweitig verwendet wird.

Rechte und Pflichten

7. Genossenschafter*innen

Rechte: Alle Genossenschafter*innen sind Eigentümer*innen der Genossenschaft *Pura Verdura*. Ihnen stehen entsprechend die Rechte zu, welche gemäss Gesetz und Statuten definiert sind, namentlich Stimm- und Wahlrecht.

8. Aktive Genossenschafter*innen (Mitglieder mit Ernteanteil)

Rechte: Aktive Mitglieder (Definition in Punkt 3) beziehen einen Ernteanteil entsprechend der aktuellen Erntemöglichkeiten.

Pflichten: Die aktiven Mitglieder mit Ernteanteil verpflichten sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch Mitdenken und Mitarbeiten gemeinsam zum Erreichen der Genossenschaftsziele (siehe Statuten Art. 2) beizutragen. Dazu gehört die Beteiligung an den anfallenden Arbeiten gemäss Punkt 13-17 «Mitarbeit» sowie die Zahlung eines jährlichen Betriebsbeitrages pro Ernteanteil gemäss Punkt 19 «Betriebsbeiträge».

9. Betriebsgruppe

Aufgaben und Kompetenzen:

- Einberufung der Genossenschaftsversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- Koordinierung der eigenen Tätigkeiten
- Zeichnen kollektiv zu zweien
- Entscheiden über die Aufnahme neuer Genossenschaftsmitglieder
- Aufsicht der Kassenführung und Buchhaltung
- Nachhaltige Planung der Genossenschaftsfinanzen sowie Erstellen der Jahresrechnung und des Budgets
- Sicherstellung des kontinuierlichen Gemüseanbaus und der Ernteverteilung

- Aufgebot, Koordination und Organisation der aktiven Genossenschafter*innen
- Anlaufstelle bei internen Konflikten
- langfristige nachhaltige strategische Ausrichtung der Betriebsführung und -entwicklung
- alle weiteren Aufgaben, die für den funktionierenden Betrieb der Genossenschaft anfallen

10. Fachkräfte

Die Fachkräfte kümmern sich primär um die fachspezifischen Arbeiten.

Die arbeitsrechtlichen Rechte und Pflichten der Fachkräfte werden in den Arbeitsverträgen zwischen ihnen und der Genossenschaft festgelegt. Integraler Bestandteil des Arbeitsvertrages ist der Stellenbeschrieb. Dieser kann auf Wunsch eingesehen werden.

Falls Entscheidungen der Betriebsgruppe die Anstellung der Fachkräfte betreffen, haben diejenigen Fachkräfte, die Mitglied der Betriebsgruppe sind kein Stimmrecht.

Mitarbeit

11. Wer

Für die anfallenden Arbeiten stellen sich aktive Genossenschafter*innen im Rahmen ihrer Mitarbeitspflicht zur Verfügung. Wir freuen uns auch über passive Genossenschafter*innen und sonstige Interessierte, die mitarbeiten möchten.

12. Was

Die Mitarbeit kann in allen Tätigkeitsbereichen geleistet werden, die auf dem Feld und in der Genossenschaft anfallen. Namentlich geht es vor allem um die Unterstützung in der Gemüseproduktion und -verteilung.

13. Wann

Der Zeitpunkt der Mitarbeit wird je nach Art der anfallenden Tätigkeiten von den Fachkräften alleine und/oder von der Betriebsgruppe koordiniert.

Dazu gibt es eine Online-Plattform im Mitgliederbereich der Webseite von *Pura Verdura*, in dem die Arbeitseinsätze gebucht werden sollen (login.puraverdura.ch)

14. Wie oft

Die Mindestleistung an Mitarbeit, die pro Jahr und pro Ernteanteil zu erbringen ist, entspricht rund vier Tagen. Die Mitarbeit wird über mindestens 16 Einsätze geleistet. Ein kleiner Einsatz dauert zwei Stunden. Ein regulärer Einsatz dauert vier Stunden und entspricht zwei Einsätzen.

Von den 16 Einsätzen sollten nach Möglichkeit mindestens 6 Einsätze am Donnerstag in den Kernbereichen Ernten, Abpacken oder Transport geleistet werden. Diese Einsätze sind unter login.puraverdura.ch mit einem Keimlings-Symbol hervorgehoben.

Zusätzliches und spontanes Engagement ist erwünscht und herzlich willkommen.

Idealerweise leisten die Mitglieder 2/3 ihrer Einsätze zwischen April und Anfang November, da in dieser Zeit am meisten Arbeit anfällt.

15. Konditionen

Kleidung: Für passende und geeignete Kleidung sorgen alle selber. Für die Bereitstellung von spezifischer Ausrüstung ist die Betriebsgruppe besorgt.

Unfälle: Da es sich für die Mitglieder der Betriebsgruppe sowie der Genossenschaft um ein privates, freiwilliges Engagement handelt, müssen diese privat versichert sein.

Präventive Massnahmen wie fachkundige Anleitung und eine offene Kommunikation über den Gesundheitszustand und das Erfahrungsniveau der Mitglieder werden durch die Fachpersonen aktiv umgesetzt.

Die Genossenschaft Pura Verdura übernimmt keine Haftung für Unfälle während der Arbeitseinsätze und auf dem Acker.

Finanzen

16. Betriebsbeiträge

Die Höhe der Betriebsbeiträge wird von der Betriebsgruppe festgelegt, da sie die Betriebskosten decken müssen.

Änderungen werden jeweils spätestens bis am 30.11. des laufenden Jahres von der Betriebsgruppe angekündigt. Somit bleibt 1 Monat bis zum letzten möglichen Kündigungstermin (siehe Art. 5).

17. Buchhaltung

Die Buchhaltung wird von der Betriebsgruppe unter allfälligem Zuzug externer Fachpersonen geführt. Sie soll transparent und nachvollziehbar sein.

Die Jahresrechnung wird gleichzeitig mit den Traktanden den Genossenschaftsmitgliedern zur Genehmigung an der Generalversammlung vorgelegt. Die Jahresrechnung kann am Sitz der Genossenschaft eingesehen werden. Der Revisionsbericht wird nur erstellt, falls dies von den Statuten oder von einer Mitgliederversammlung verlangt wird.

Weitergehende Einsichtsrechte können auf Gesuch hin von der Betriebsgruppe gewährt werden. Dabei verpflichtet sich die Einsicht nehmende Genossenschafterin bzw. der Einsicht nehmende Genossenschafter zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses.

18. Rückvergütung von Ausgaben

Rückvergütung: Wer im Rahmen seines Engagements für den Betrieb Ausgaben tätigt und diese vorgängig mit der Betriebsgruppe abgesprochen hat, erhält sie rückvergütet. Dasselbe gilt auch für die Mitglieder der Betriebsgruppe.

Verfall: Ansprüche aus dieser Bestimmung verfallen nach der Genehmigung der Jahresrechnung des betreffenden Jahres an der Generalversammlung.